

Pachtvertrag
zwischen
der Arth-Rigibahn-Gesellschaft in Arth
und
der Rigibahn-Gesellschaft in Luzern.

(Vom 3. April 1880.)



Art. 1.

Die Gesellschaft der Arth-Rigibahn überträgt und die Gesellschaft der Rigibahn in Luzern übernimmt den ausschließlichen Betrieb auf dem von ihr bisher benutzten Geleise der Eisenbahnlinie Staffelhöhe-Kulm in Pacht.

Art. 2.

Auf den Tag des Pachtanfanges wird die Bahn mit Zubehör in demjenigen Zustande übergeben, in welchem sie sich dazumal befindet.

Die Pächterin ist verpflichtet, die Bahn während der Pachtzeit in gutem Zustande zu erhalten und ebenso unter billiger Berücksichtigung der unvermeidlichen durch die Zeit und den Betrieb bedingten natürlichen Abnutzung am Ende der Pachtzeit der Verpächterin zurückzulassen.

Art. 3.

Die Verpächterin liefert die während der Pachtzeit nöthigen Anschaffungen von Zahnstangen, Laufschiene, Quer- und Langschwelle.

Nacharbeiten an dem Bahnkörper und den Böschungen, welche durch das schweizerische Eisenbahndepartement während der Pachtzeit verlangt werden sollten, fallen zu Lasten der Verpächterin.

Art. 4.

Wenn in Folge mangelhafter Konstruktion des Unterbaues, oder durch außerordentliche Naturereignisse am Bahnkörper Schaden entsteht, dessen Reparatur mehr als Fr. 600 erfordert, fällt der Mehrbetrag über diese Fr. 600 der Verpächterin zur Last.

Art. 5.

Alle durch die Konzession, eidgenössische Geseze und Verordnungen auf den Unterhalt und den Betrieb der Bahn bezüglich Rechte und Pflichten, sowie die bestehenden Verträge über das Post- und Telegraphenwesen gehen im Uebrigen durch den vorliegenden Vertrag auf die Pächterin über.

Dagegen haftet die Pächterin für alle Folgen, welche aus der Anwendung des Bundesgesezes betreffend den Transport auf Eisenbahnen, vom 20. März 1875, und des Bundesgesezes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen, vom 1. Heumonate 1875, entstehen können.

Beide Gesellschaften verzichten gegenseitig auf Geltendmachung jeglicher Entschädigungsansprüche wegen Betriebsstörungen, welche durch Beschädigungen am Bahnkörper entstehen könnten.

Art. 6.

Der Pächterin wird die Benuzung der Station Kulm als vollständig gleichberechtigt mit der Verpächterin zugestanden.

Ferner wird ihr im Minimum die Aufstellung von fünf Zügen in der Remise und die Anweisung von 16 Betten in abgesonderten Schlafräumen für das Fahrpersonal im Stationsgebäude zugesichert.

Für den Dienst auf der Station Kulm werden ein gemeinsamer Vorstand, Portier, Schiebbühnenwärter und nöthige Aushülfsarbeiter angestellt. Die Anstellung erfolgt durch eine Delegirtenkonferenz der beidseitigen Verwaltungsräthe. — Für die Besorgung der Kassa und des Telegraphendienstes sorgt jede Gesellschaft für sich selbst.

Der Pächterin ist für ihren Angestellten ein eigenes Bureau und ein Schlafzimmer mit einem Bett im Stationsgebäude anzuweisen.

Für die Angestellten auf der Station Kulm und die Besorgung des Dienstes ist ein eigenes Reglement durch Ausgeschossene der beidseitigen Verwaltungsräthe zu vereinbaren. Bei Aufstellung desselben ist als leitender Grundsatz zu berücksichtigen, daß beide Bahngesellschaften zur Benuzung der Station Kulm vollständig gleichberechtigt sind, daß die Anordnungen beider Betriebsdirektionen für den Betrieb ihrer respektiven Linien zur Ausführung zu kommen haben, und endlich, daß es allen Angestellten verboten bleibt, auf den Verkehr zu Gunsten der einen oder andern Linie in irgend einer Weise einzuwirken.

Entstehen über die Feststellung oder die Durchführung dieses Reglements zwischen beiden Gesellschaften Anstände, so werden diese vom schweizerischen Eisenbahndepartement endgültig entschieden.

Die Bezahlung der für den gemeinschaftlichen Dienst Angestellten erfolgt durch beide Gesellschaften je zur Hälfte.

Art. 7.

Der Unterhalt der Station Kulm im Unter-, Ober- und Hochbau, sowie des Möbiliars, und zwar in gutem Zustande, erfolgt durch die Verpächterin.

Für diesen Unterhalt bezahlt die Pächterin eine feste jährliche Entschädigung von Fr. 500, zahlbar auf 31. Oktober eines jeden Pachtjahres.

Art. 8.

Alle Einnahmen, welche aus dem Betriebe der Eisenbahn Staffelhöhe-Rigikulm während der Dauer dieses Vertrages erzielt werden, bezieht die Gesellschaft der Rigibahn von Luzern als Betriebspächterin.

Art. 9.

- a. Die Luzern-Rigibahn (Pächterin) ist berechtigt, Retourbillets für die ganze Bahnstrecke Vitznau-Kulm und vice-versa auszugeben.
- b. Die Pächterin ist berechtigt, ohne Anfrage oder Anzeige an die Verwaltung der Arth-Rigibahn, wie über ihre eigene Linie so auch über die gepachtete Bahnstrecke Vergnügungszüge mit ermäßigten Taxen anzuordnen.
- c. Die Ermäßigung von Fahrtaxen für Gesellschaften, Institute, Schulen etc., Rundfahrt- und Zusazbillets, sowie für Güterfrachten, welche die Pächterin auf ihrer eigenen Linie gestattet, soll auch auf der gepachteten Bahnstrecke im Verhältniß der Bahnlänge Anwendung finden.
- d. Die Pächterin ist berechtigt, die Freikarten, welche sie zur Befahrung ihrer Bahn ausgibt, auch auf die Befahrung der gepachteten Linie auszudehnen.
- e. Alle Erleichterungen und Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Verwaltung der Luzern-Rigibahn für den Verkehr

auf ihrer eigenen Linie einräumt, sollen auch auf der gepachteten Linie Geltung haben.

Art. 10.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Arth-Rigibahn-Gesellschaft und die der Luzern-Rigibahn-Gesellschaft, wie die Beamten beider Gesellschaften, erhalten auf den Bahnlinien Arth-Kulm und Vitznau-Kulm Freikarten.

Art. 11.

Der Pachtvertrag beginnt den 1. Januar 1880 und dauert bis zum 1. Januar 1888. Wird nach Ablauf dieser Frist innerhalb drei Monaten weder von der einten noch andern Partei gekündigt, so dauert der Pacht für ein weiteres Jahr und so lange fort, bis eine Abkündigung erfolgt. Die Abkündigung hat innert dem Zeitraum vom 1. November bis 31. Januar zu erfolgen.

Art. 12.

Von der Gesamteinnahme aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Bahn Staffelhöhe-Kulm bezieht :

Die Betriebspächterin	25 Prozent,
die Verpächterin	75 „

Von der der Verpächterin zukommenden Einnahme wird der approximative monatliche Ertrag dem Verwaltungsrath der Arth-Rigibahn jeweilen auf den 15. Tag des folgenden Monats und der Rest nach der auf 31. Oktober abgeschlossenen Betriebsrechnung ausbezahlt.

Art. 13.

Ohne gegenseitiges Einverständnis dürfen die bis jetzt bestehenden Normaltaxen weder auf der einen noch der andern Linie reduzirt werden. Unter Normaltaxen sind hier die dermalen bestehenden allgemeinen gültigen Taxen für einfache und Retourbillets verstanden, während die Bewilligung für spezielle und nicht allgemeine Begünstigungen für Vereine, Gesellschaften, Schulen, Pensionen, Vergnügungszüge, sowie die Verabfolgung von Provisionen an Reiseunternehmer, Billetsverkäufer u. s. w. jeder Gesellschaft nach freiem Ermessen gestattet bleibt.

Selbstverständlich bleiben für die Gesellschaft der Rigibahn in Luzern die in § 21 und der Arth-Rigibahn in § 18 der Konzession enthaltenen staatlichen Rechte vorbehalten.

Art. 14.

Beide Gesellschaften verpflichten sich, die in der Saison 1879 bestandenen Rundreisebillets auch für die Zukunft auszugeben oder ausgeben zu lassen. Der Antheil beider Linien am Ertrag dieser Billets richtet sich nach den jetzt geltenden Ansätzen.

Art. 15.

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragskontrahenten entscheidet endgültig und ohne Weiterziehung das schweizerische Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahnwesen.



(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Genehmigung eines über den Betrieb der Linie Staffelhöhe-Kulm zwischen der Arther Rigibahn-Gesellschaft und der Rigibahn-Gesellschaft in Luzern abgeschlossenen Vertrags.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- a. eines zwischen den genannten Eisenbahngesellschaften vereinbarten und hinsichtlich einiger streitig gebliebener Punkte vom Bundesrath ergänzten Vertrags vom 3. April 1880;

b. einer Botschaft des Bundesrathes vom 25. Mai 1880,

b e s c h l i e ß t :

1. Dem zwischen den Gesellschaften der Arther Rigibahn und der Rigibahn von Luzern unterm 3. April 1880 zu Stande gekommenen und hinsichtlich einiger streitiger Punkte vom Bundesrath abschließlich festgestellten Vertrag betreffend den Betrieb der Eisenbahnlinie Staffelhöhe-Kulm wird die Genehmigung ertheilt, unter dem Vorbehalt,

daß durch den Vertrag und dessen Genehmigung den in den Konzessionen begründeten und durch die Bundesgesetzgebung aufgestellten Rechten des Bundes in keiner Weise Eintrag geschehen und daß die Arther Rigibahn-Gesellschaft namentlich auch verantwortlich bleiben soll bezüglich der den Betrieb der verpachteten Linie angehenden gesetzlichen und konzessionsmäßigen Pflichten im Sinne von Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872, betreffend den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Pachtvertrag zwischen der Arth-Rigibahn-Gesellschaft in Arth und der Rigibahn-Gesellschaft in Luzern. (Vom 3. April 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1880
Date	
Data	
Seite	125-130
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 698

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.